

Kein grundsätzliches Bußgeld für das Baden in der Ruhr und für das Eislaufen auf dem Hammerteich
-Antrag der Fraktionen SPD und CDU vom 11.09.2019-

Drucksache HFA 18.11.19/Rat 25.11.19

Die Verbote zum Baden in der Ruhr und zum Eislaufen auf dem Hammerteich dienen dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger.

Der Rat kann die Verwaltung jedoch damit beauftragen, eine Prüfung/Änderung der Ordnungsverordnung im Hinblick auf die Streichung des § 7 vorzubereiten.

In diesem Zuge würde geprüft, welche Konsequenzen eine Streichung zur Folge hätte. Hierzu würden u.a. Stellungnahmen von Seiten der Feuerwehr (Gefahren für Schwimmer), des EN-Kreises (Gefahren durch Wasserqualität) und des Kommunalen Schadensausgleich (Haftung im Falle von Unfällen/Todesfällen) eingeholt.

Der Rat kann anschließend unter Berücksichtigung der Stellungnahmen entscheiden, ob er das Verbot zum Baden in der Ruhr und Eislaufen auf dem Hammerteich aus der Ordnungsverordnung streichen will, so dass eine Ahndung nicht mehr möglich wäre.

Gez.
Leidemann